



Amtssigniert, SID2022091197256
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Soziales, Gesundheits- und Fremdenrecht

Mag. Julia Malaun, BA
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5930
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-APO-31/1-2022
Schwaz, 20.09.2022

Mag. pharm. Dr. Doris Kölle-Göttlicher;
Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6274 Aschau im Zillertal

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6274 Aschau im Zillertal

Frau Mag. pharm. Dr. Doris Kölle-Göttlicher, Apothekerin, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Kaufmannstraße 46, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6274 Aschau im Zillertal angesucht. Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: Gst. Nr. 972/2, KG 87101 Aschau.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Gesamtes Gemeindegebiet von 6274 Aschau im Zillertal.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Malaun

Gemeinde Kaltenbach
angeschlagen am: 21.09.2022
abgenommen am:
Der Bürgermeister :

